



# Ehrenordnung des „Turnverein Trappenkamp e.V.“

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unseren Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich der Verein "Turnverein Trappenkamp e.V." die folgende Ehrenordnung.

## § 1: Der Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss des Vereins entscheidet auf Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen.
2. Er besteht aus dem Vorstand sowie den jeweiligen gewählten Leitern der Sparten. Den Vorsitz übernimmt jeweils der I. Vorsitzende des Gesamtvereins
3. Der Ehrenausschuss berät mindestens einmal im Jahr im Rahmen der monatlichen stattfindenden erweiterten Vorstandssitzungen des Vereins.

## § 2: Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

## § 3: Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung geehrt. Der zu Ehrende erhält neben einer Urkunde
  - a) für 15 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft die bronzene Vereinsnadel ohne Kranz;
  - b) für 25 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft die silberne Vereinsnadel mit Kranz;
  - c) für 40 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft die goldene Vereinsnadel des Vereins mit Kranz ;
  - d) für 50 und 60 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft die goldene Vereinsnadel ohne Kranz des Vereins und eine Ehrenurkunde.
2. Mitglieder werden aufgrund ihres Alters vom Verein geehrt.
  - a) Bis auf weiteres erhält das Mitglied jeweils zum 50. 55.60 und 65. Geburtstag sowie alle weiteren 5 Jahre eine Grußkarte des Vereins.

## § 4: Beeinflussbare Ehrungen

1. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören
  - a) hervorragende sportliche Leistungen;
  - b) besonderer Verdienste um die Bekanntheit des Vereins;
  - c) besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein;
  - d) andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe.
2. Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden.

## § 5: Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

1. Urkunden
  2. Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold
  3. Individuelle Geschenke bis zum Wert von 25 Euro
-

## **§ 6: Beantragung einer Ehrung**

1. Jedes Mitglied mit Stimmrecht kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beim Ehrenausschuss beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ehrenausschusses zu richten.
3. Der Ehrenausschuss muss über den Antrag entscheiden.

## **§ 7: Entscheidung über eine Ehrung**

1. Der Ehrenausschuss entscheidet einstimmig über die Ehrung einer Persönlichkeit oder eines Mitglieds.
2. Schon bei einer Stimmenthaltung gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, ein Mitglied des Ehrenausschusses wurde zur Ehrung vorgeschlagen und enthält sich deshalb der Stimme. Dann müssen alle anderen Mitglieder des Ausschusses dem Antrag zustimmen.
3. Der Antragsteller wird vom Ehrenausschuss über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Ehrenausschuss begründet.

## **§ 8: Leitlinien**

Der Ehrenausschuss hat sich bei seinen Entscheidungen an den folgenden Leitlinien zu orientieren:

1. Die in § 3 genannten Anlässe sind grundsätzlich für eine Ehrung des im § 3 genannten Rahmen zu genehmigen.
2. Der Verein ehrt mit der bronzenen Vereinsnadel Mitglieder und Mannschaften für ihre besonderen sportlichen Erfolge.
3. Der Verein ehrt Mitglieder mit der silbernen Vereinsnadel, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.
4. Die goldene Vereinsnadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht beziehungsweise durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

## **§ 9: Ehrenmitglieder und -vorstände**

1. Der Ehrenausschuss kann auf Vorschlag eines Mitglieds juristischen oder natürlichen Personen, die nicht dem Verein angehören, den Titel Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender verleihen.
2. Der Ehrenmitgliedschaft müssen alle gewählten Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die jeweils gewählten Leiter aller Sparten zustimmen.
3. Soll ein Ehrenvorsitzender ernannt werden, müssen alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Jedes andere Ergebnis gilt als Ablehnung.
4. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 10: Durchführung der Ehrung**

1. Die Ehrungen nach § 3 werden ohne besonderen äußeren Vereinsanlass vom Vorstand durchgeführt.
2. Alle anderen Ehrungen werden bei Veranstaltungen vorgenommen, bei denen alle Vereinsmitglieder teilnehmen können.
3. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

### **§ 11: Ehrungen durch die Unterabteilungen**

Wollen die Unterabteilungen selbstständige Ehrungen vornehmen, haben Sie dies vom Ehrenausschuss genehmigen zu lassen.

1. Der Ehrenausschuss prüft zunächst, ob der Anlass der geplanten Ehrung in der Unterabteilung auch für eine Ehrung durch den Verein ausreicht. Ist dies der Fall, wird die Ehrung durch den Verein vorgenommen.
2. Soll keine Ehrung durch den Verein ausgesprochen werden, prüft der Ehrenausschuss, ob eine selbstständige Ehrung durch die Unterabteilung im Sinne des Vereins ist.
3. Der Ehrenausschuss informiert die Unterabteilung über seine Entscheidung. Erfolgt keine Ehrung durch den Verein und wird die selbstständige Ehrung durch die Unterabteilung abgelehnt, wird dies vom Ehrenausschuss begründet.
4. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist nicht anfechtbar.

### **§ 12: Aberkennung von Ehrentiteln**

1. Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Ehrenmitglied oder -vorstand) gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft.
2. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.
3. Soll einer nicht dem Verein angehörenden juristischen oder natürlichen Person ein verliehener Ehrentitel aberkannt werden, ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

### **§ 13: Gültigkeit**

Diese Ehrenordnung tritt nach Genehmigung durch die erweiterte Vorstandssitzung des Vereins am 28.09.2010 in Kraft.